Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße: Ergänzung des Screening-Verfahrens zu den BStG-Novellen 2006 und 2011

Dokumentation der Prüfung ergänzender Unterlagen einer vorgeschlagenen Netzveränderungen nach dem § 3 Abs. 3 Z 4 SP-V-Gesetz

1 Hintergrund 2
2 Fachliche Einschätzung zur Verhandlung 3
3 Eingebrachte Unterlagen 4
4 Prüfung einer vorgeschlagenen Netzveränderung nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz 5
4.1 Prüfung des SP-V Ausnahmetatbestands 5
4.1.1 Beurteilung des SP-V Ausnahmetatbestands 5
4.2 Einbeziehung der Umweltstellen 6
4.2.1 Ablauf 6
4.2.2 Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen 7
4.2.3 Beurteilung 11
4.3 Berücksichtigung der Kriterien laut Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG 12
4.3.1 Beurteilung der Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien 12
5 Zusammenfassung 12

1 Hintergrund

Die ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, beide vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH trat als Initiatorin für eine Netzveränderung im hochrangigen Bundesverkehrswegenetz betr. Die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße gemäß SP-V-Gesetz auf. Daraufhin wurde ein Screening gem. § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz durchgeführt und mit 24.03.2026 abgeschlossen. Im Ergebnis wird per Feststellung des HBM festgehalten, dass „im Zuge der Netzveränderung mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist und dass die vorgeschlagene Netzveränderung keinen Gesetzesentwurf darstellt, der die Durchführung einer strategischen Prüfung im Verkehrsbereich im Sinne des § 3 Abs 1 SP-V-Gesetz erfordert."

Per 05.05.2026 reichte die österreichische Bundesregierung über den Verfassungsdienst des BKA bei der Kanzlei des Gerichtshofs der Europäischen Union die wesentlichen Unterlagen aus dem abgeschossenen Screening in Bezug auf die Rechtssache C-189/25, Virus II; ein und erläuterte dabei, dass nach Auffassung der Republik Österreich eine Beantwortung der vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen durch den Gerichtshof angesichts der im Schreiben angeführten Umstände nicht mehr für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens (Vorabentscheidungsersuchen) erforderlich seien.

In diesem Zusammenhang betr. den von der österreichischen Bundesregierung dem Gerichtshof übermittelten Dokumenten hat das BVwG am 30.06.2026 eine mündliche Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Beschwerdeverfahrens mit den betreffenden Parteien und einem Sachverständigen durchgeführt, bei dem

> „die Rechtmäßigkeit der Screeningentscheidung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur mit den Verfahrensparteien beraten wurde. Der zuständige Senat ist darin zum Schluss gekommen, dass der Fehler bei der Annahme des Plans oder Programms nicht „durch eine spätere Prüfung behoben" worden ist, die „alle Themen abdeckt, die auch Gegenstand einer Umweltprüfung des Plans oder des Programms, hier also der Änderung der Wegepunkte" (im Sinn der in RNr. 74 der Schlussanträge der Generalanwältin angeführten Judikatur des Gerichtshofs) bzw. eines entsprechenden Screenings, hätten sein müssen. Die Screeningentscheidung kann dabei selbst bei einer Grobbetrachtung nicht als vollständig iS des Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anhang II der SUP-Richtlinie bzw. iSd § 3 Abs. 3 Z 4 SP-V-Gesetz bezeichnet werden. Aus diesem Grund hat der zuständige Senat beschlossen, das Vorabentscheidungsersuchen nicht zurückzuziehen."

Zusammenfassend: Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG wurden die SUP-Screeningunterlagen erörtert, mit dem Ergebnis, dass aus Sicht des bestellten Sachverständigen die gegenständlichen Screeningunterlagen nicht in allen Aspekten ausreichend geeignet waren, um sämtliche im Rahmen der Verhandlung vom Bundesverwaltungsgericht gestellten Prüffragen in voller Tiefe beantworten zu können.

Die Seitens des Bundesverwaltungsgerichts an den EuGH gestellten Vorfragen wurden daher nicht zurückgezogen.

2 Fachliche Einschätzung zur Verhandlung

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden folgende Fragen aufgeworfen und an den nichtamtlichen Sachverständigen DI Karl Schönhuber gestellt:

1. Wurden aus Ihrer Sicht — bei einer Grobprüfung - alle Planänderungen durch die BStG Novelle 2006 berücksichtigt, die mit dem Entfall der Einbindung der A22 an die S1 „Ölhafen/Lobau“ in einem verkehrstechnischen, luftreinhaltetechnischen und lärmtechnischen Zusammenhang stehen?
2. Wurden aus Ihrer Sicht - bei einer Grobprüfung - alle Planänderungen durch die BStG Novelle 2011 berücksichtigt, die in einem verkehrstechnischen, luftreinhaltetechnischen und lärmtechnischen Zusammenhang stehen?
3. Wurden bei den berücksichtigten Planänderungen - bei einer Grobprüfung – die relevanten möglichen Auswirkungen i.S. von Lärm und Luftschadstoffen untersucht?

Während die Unterlagen und das Screening zur BStG-Nov 2011 vom Sachverständigen für ausreichend befunden wurden, waren die durchgeführten Screenings zur Novelle 2006 aus Sicht des Sachverständigen nicht geeignet, um die über die ursprüngliche in den Screenings untersuchten Prüffragen hinausgehenden gestellten Fragestellungen in ausreichender Tiefe beantworten zu können.

Das BMIMI regte daher folglich an, den Bedenken des BVwG nachzukommen. Um die Screening-Entscheidung entsprechend zu ergänzen, wurde daher die ASFINAG als Initiatorin per 22.07.2026 vor diesem Hintergrund aufgefordert, ergänzende Screening Unterlagen bzw. neue Screening Unterlagen vorzulegen, insbesondere

- die Darstellung der kumulierten Wirkungen der gesamten im Straßenzug der S1 Wiener Außenring Schnellstraße mit der Novelle 2006 vorgenommenen maßgeblichen

Änderungen der Anlagen 1 und 2 des BStG unter besonderer Berücksichtigung der mittelbaren und unmittelbaren Verbindungen zur A4, A22 und S8.

- die Darstellung als Vergleichsplanfall zu Punkt 1., um die Wirkungen der mit BStG-Novelle vorgenommenen Planänderungen beurteilen zu können: Darstellung der kumulierten Wirkung der mit Novelle des BStG 2006 in Anlange 1 und Anlage 2 vorgenommenen Änderungen: Durchgängige A23 im Abschnitt Hirschstetten bis KN bei Raasdorf (A23) als Bundesstraße sowie Änderung des Verlaufs der A 22 zwischen KN Kaisermühlen und KN Simmering (A4) bei gleichzeitigem Entfall des Eintrags [Wien (Albern/Lobau (A22)] und sich der auf den Straßenzug S 1 und A 22 ergebenden Wirkungen.

um damit erneut ein Screening in ergänzender Form gem. SP-V-G Art 3 Abs 3 Z 4 inkl. neuerlicher Beteiligung der Umweltstellen durchzuführen.

3 Eingebrachte Unterlagen

Mit 24.08.2026 übermittelte die Initiatorin folgende ergänzende Unterlagen zum originären Screening, um die in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 30.06.2026 aufgeworfenen Fragen des nichtamtlichen Sachverständigen DI Karl Schönhuber zu beantworten und den Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts nachzukommen.

- Netzveränderung im räumlichen Zusammenhang mit der S 1 Schwechat – Süßenbrunn durch die BStG-Novelle 2006 im Vergleich zum BStG 2002 | SUP-Einzelfallprüfung Screening-Dokument | August 2026;
- S 1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Spange Seestadt Aspern | Prüfung BStG Novelle 2011. (Anmerkung des Initiators zu diesem Dokument: „Der Vollständigkeit halber wird das vom BVwG im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2026 bereits sachverständig geprüfte und bestätigte Screening-Dokument zur Netzveränderung im Rahmen der BStG-Novelle 2011 beigelegt“)

Das Dokument „Netzveränderung im räumlichen Zusammenhang mit der S 1 Schwechat – Süßenbrunn durch die BStG-Novelle 2006 im Vergleich zum BStG 2002 | SUP-Einzelfallprüfung Screening-Dokument | August 2026;“ dient dabei als Synthese der beiden im Dezember 2025 erstmals zum Screening eingereichten Unterlagen

- S 1 Wiener Außenring Schnellstraße | Abschnitt Spange Seestadt Aspern | Prüfung | BStG Novelle 2006

- S 1 Wiener Außenring Schnellstraße | Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn| 2. Verwirklichungsabschnitt, Schwechat – Groß-Enzersdorf| Prüfung | BStG Novelle 2006

und bildet dazu den Netzzustand der S1 Schwechat – Süßenbrunn sowie der Spange Seestadt Aspern sowie eingebundener hochrangiger Bundesverkehrswege zur BStG Novelle 2006 ab. Das Dokument ist im Vergleich zu den beiden Vorgängerversionen um punktuell vertiefte Prüf- und Nachweisschritte zu verkehrlichen Wirkungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt angereichert um die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht aufgeworfenen Fragestellungen des nichtamtlichen Sachverständigen zu beantworten.

Die neu einbrachten Unterlagen werden daher seitens BMIMI als nachträgliche Ergänzung zu einem bereits durchgeführten Screening im über den Vorschlag einer Netzveränderungen nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz behandelt, welche amtswegig eine erneute Auseinandersetzung mit der im betreffenden Gesetzestext angeführten Prüfweise und den entsprechenden Kriterien erfordert.

4 Prüfung einer vorgeschlagenen Netzveränderung nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz

4.1 Prüfung des SP-V Ausnahmetatbestands

Die ergänzenden Unterlagen stellen keine (Ab-)Änderung der vorgeschlagenen Netzveränderung dar, sondern erweitern punktuell deren Untersuchungen und Prüftiefe. Es wird auf die erfolgte Beurteilung des SP-V Ausnahmetatbestands nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz aus der Dokumentation zum ursprünglichen Screening verwiesen.

4.1.1 Beurteilung des SP-V Ausnahmetatbestands

Im Fall der beiden vorgeschlagenen Netzveränderungen kann die im Gesetzestext formulierte Anforderung an den Ausnahmetatbestand als erfüllt angesehen werden, da es sich im Fall der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße innerhalb der BStG-Novellen 2006 und 2011 um exakt derartige Veränderungen des S 1 Straßenzugs handelt. Es kann somit von einer formalen Erfüllung der Anforderungen an den Ausnahmetatbestand nach dem § 3 Abs. 3 Z 4 SP-V-Gesetz ausgegangen werden.

4.2 Einbeziehung der Umweltstellen

4.2.1 Ablauf

Der Vorschlag für die Netzveränderung und die Screening-Unterlagen waren erneut als Grundlagen für Einbeziehung der Umweltstellen nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz unter Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien heranzuziehen.

Den Umweltstellen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorschlag für eine Netzveränderung nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz ein Zeitraum von zwei Wochen eingeräumt. Diese im Vergleich zum originären Screening verkürzte Dauer der Einbeziehung wurde mit der ausschließlich ergänzenden Eigenschaft der eingereichten Unterlagen in Zusammenhang mit einem laufenden BVwG Verfahren begründet.

Als Umweltstellen sind folgende Stellen gemäß § 2 Abs 3 SP-V-Gesetz zu nennen:

- Land Niederösterreich (Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr)
- Stadt Wien (Magistratsabteilung 22)
- Umweltanwaltschaft Niederösterreich
- Umweltanwaltschaft Wien
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (aktuell: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK)

Entsprechend wurden die von der Initiatorin zu Verfügung gestellten Unterlagen zur Beurteilung, ob unter Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG voraussichtlich mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, am 28.08.2026 an die entsprechenden Stellen versendet. Die Umweltstelle des BMLUK erbat sich am 11.09.2026 eine Fristersterstreckung von 5 Tagen zur Abgabe einer Stellungnahme, welche dieser unverzüglich gewährt wurde. Folgende Stellungnahmen trafen fristgerecht ein:

- Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abt. Landesstraßenplanung, 11.09.2026
- Wiener Umweltanwaltschaft, 11.09.2026
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; Sektion VI, 16.09.2026

4.2.2 Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

4.2.2.1 Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, Abt. Landesstraßenplanung

Es wird befunden, dass die neue kumulierte Wirkungsdarstellung einen Fortschritt darstellt und eine fundierte Bewertung ermöglicht. Die frühere Einschätzung der Umweltstelle wird hinsichtlich dem Abschnitt Spange Seestadt Aspern (Novelle 2011), dem Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn / VA2 (Novelle 2006) sowie der Bewertung der Netzveränderung bestätigt. Zusammenfassend unterstützt die Umweltstelle die Feststellung, dass keine SP-V erforderlich ist und bestätigt Ihre ursprüngliche Stellungnahme.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Die Zustimmung der Umweltstelle zur vorgeschlagenen Netzveränderung wird zur Kenntnis genommen.

4.2.2.2 Wiener Umweltanwaltschaft

Die Umweltstelle sieht vor dem Hintergrund des bevorstehenden EUGH-Urteils keine Notwendigkeit ergänzende Screening Unterlagen vorzulegen.

BMIMI Kommentar:

Eine Ergänzung des SP-V Screenings ist aufgrund der Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen DI Karl Schönhuber in der mündlichen Verhandlung des BVwG vom 30.06.2026, (zu AZ W104 2247714-1) erforderlich, da aus Sicht des Sachverständigen im durchgeführten Screening zu den Netzveränderungen der Novelle BStG 2006 nicht alle relevanten Änderungen berücksichtigt worden sowie weitere Aussagen notwendig wären.

Das beim EuGH anhängige Verfahren (Rechtssache C-189/25) ist von der Ergänzung, ebenso wie von der ursprünglichen Durchführung des Screenings entkoppelt. Während das BVwG durch seine Fragen an den EuGH zu klären versucht, ob eine Prüfung nach dem SP-V-Gesetz durchzuführen gewesen wäre, bleibt die Frage der Vollständigkeit der Prüfung von der Entscheidung des EuGH losgelöst. Ein Abwarten der Entscheidung des EuGH ist für das Screening nach dem SP-V-Gesetz daher nicht zweckdienlich. Darüber hinaus ist ein Aussetzen der Prüfung auch rechtlich nicht vorgesehen, da es sich bei Verfahren nach dem SP-V-Gesetz nicht um eigenständige Verwaltungsverfahren handelt. Im Weiteren darf auf die zu diesem Thema bereits erfolgte Beantwortung der

Stellungnahme der Wiener Umweltanwaltschaft unter 2.2.2.2. der Dokumentation des ursprünglichen Screenings verwiesen werden.

Die Umweltstelle befindet die Stellungnahmefrist von 2 Wochen für inakzeptabel und verweist auf. § 8 Abs. 2 SP-V-G, wonach den Umweltstellen eine Stellungnahmefrist von 6 Wochen einzuräumen ist

BMIMI Kommentar:
Die verkürzte Frist wurde im Schreiben zur Aufforderung der Abgabe einer Stellungnahme an die Umweltstellen damit begründet, dass die im Vergleich zum erstmaligen Screening kürzere Dauer der Einbeziehung mit der ausschließlich ergänzenden Eigenschaft der eingereichten Unterlagen in Zusammenhang mit einem laufenden BVwG Verfahren bzw. der stattgefundenen Verhandlung begründet. Die Möglichkeit eines Ansuchens um Verlängerung der Abgabefrist wurde von der Umweltstelle– im Gegensatz zu einer anderen befassten Umweltstelle – nicht in Anspruch genommen. Der betr. Abschnitt des SP-V-G bezieht sich zudem auf Beteiligungsmöglichkeiten und die Frist für Umweltstellen zur Abgabe einer Stellungnahme für einen Umweltbericht iR einer SP-V, welcher hier nicht vorliegt (Screeningunterlagen).

Die Umweltstelle sieht einen Widerspruch in der abschließenden Empfehlung der Unterlagen, keine SP-V durchzuführen, und den in den Unterlagen aus ihrer Sicht erheblichen Umweltwirkungen (Lärm). Sie befindet daher eine SP-V Pflicht bei derartigen Umweltwirkungen. Daneben sieht sie wesentliche Bestandteile der Screeningunterlagen auf Umweltbericht Niveau, was sie zum Schluss veranlasst, dass das Verfahren ohnehin als SP-V mit vollständigem Umweltbericht durchgeführt hätte werden müssen.

BMIMI Kommentar:
Die vertiefenden Teile beziehen sich auf die Ansicht des BVwG Richters iR der mündlichen Verhandlung, dass die Screening Unterlagen punktuell zu wenig fachliche Tiefe aufweisen, daher wurden ergänzende (Vertiefte) Unterlagen vorgelegt. Das bedeutet nicht, dass dadurch eine SP-V Pflicht bzw. ein erforderlicher Umweltbericht abgeleitet werden kann. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen es BMIMI zu beiden o.a. Punkten der Stellungnahme verwiesen.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme

Die Stellungnahme wirft keine fachlichen Fragen zu den ergänzenden Screening Unterlagen auf. Die vorgebrachten rechtlichen Bedenken waren teils bereits Inhalt ursprünglichen Screening-Stellungnahme der Umweltstelle und entsprechend Gegenstand

der Würdigung der Stellungnahmen. Die weiteren Ausführungen der Umweltstelle gehen nicht auf den Kontext der vorliegenden Ergänzung des SP-V Screenings ein, welche aufgrund der Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung des BVwG vom 30.06.2026 erforderlich wurde.

4.2.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK

Die Umweltstelle regt an, sowohl die die Analysen um Umweltwirkungen der A22 zu erweitern, als auch einen dritten Planfall zu erstellen und zu analysieren, der die Verlängerung der A22 bis zur A4 nach BStG abbildet, mit S1 Spange und ohne S8.

BMIMI Kommentar:
Grundsätzlicher Maßstab der strategischen Prüfung ist der Stand im BStG und die im Verzeichnis enthaltenen Bundesstraßen-Abschnitte und nicht das Bauprogramm. Im vorliegenden Screening wird die vorgeschlagene Netzveränderung zum Streckenverlauf der S1 Im Rahmen der BStG Novelle 2006 untersucht. Ein konkretes A22 Projekt (mit konkreter Lage und Ausführung) liegt zum Zeitpunkt des Screenings nicht vor und kann daher auch nicht beurteilt werden. Der vorgeschlagene weitere Planfall ist nicht Gegenstand des Screenings, da im Screening als Plan bzw. Programm die entsprechenden Bundesstraßenabschnitte der vorgeschlagenen Netzveränderung auf Basis der BStG Novelle zu beurteilen sind.

Es wird angemerkt, dass keine weiterführenden Informationen zum Verkehrsmodell angeführt werden.

BMIMI Kommentar:
Eine umfassende Modelldokumentation ist iR eines Screenings nicht erforderlich. Zudem wurden die Prognosen von jenem Verkehrsplanungsbüro erstellt, das die Verkehrsuntersuchungen bei zahlreichen großen Infrastrukturprojekten im Ballungsraum Wien erstellt hat. Die Grundlagen bzw. Annahmen für das Verkehrsmodell sind im Screening-Dokument beschrieben.

Es wird angemerkt, dass eine Beurteilung der Verkehrsverlagerung auf die A22 nicht möglich ist.

BMIMI Kommentar:
Eine entsprechende Verkehrsverlagerung ist in den Planfällen 1 und 2 ersichtlich. Eine

Spinnendarstellung ist somit nicht erforderlich und iR eines Screenings fachlich überschießend.

Es wird auf neue Luftqualitätsgrenz- und Zielwerte hingewiesen, die angeführten Grenzwerte verlieren bald ihre Gültigkeit, die Irrelevanzschwellen wären daher anzupassen sowie die Analysen um den Luftschadstoff PM2,5 zu ergänzen.

BMIMI Kommentar:
Die IG-L Grenzwerte sind zum Zeitpunkt der gegenständlichen Durchführung des Screenings gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass hier nachträglich im Rahmen eines Screenings eine BStG-Novelle aus 2006 beurteilt wird.
Es gelten gem. dem derzeitigen Stand der Technik anzuwendende Irrelevanzschwellen. PM 2,5 ist in PM 10 enthalten, was für eine Grobprüfung wie ein Screening ausreichend ist.

Es wird angemerkt, dass Informationen über die Sicherstellung der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen auf Landes- und Gemeindeebene aufschlussreich wären, außerdem wird angeregt die Informationen zu den Maßnahmen im Kontext zum Freiraumschutz und zum Wiener Umgebungslärmschutzgesetz bzw -verordnung zu erweitern.

BMIMI Kommentar:
im Falle von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wird auf die durchzuführenden Genehmigungsverfahren verwiesen in denen die Lärmschutzmaßnahmen im Detail gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen sind. In diesen Genehmigungsverfahren erfolgt auch eine Berücksichtigung von ruhigen Gebieten gemäß Wiener Umgebungslärmschutzgesetz bzw -Verordnung. Im Screening wurde eine Grobprüfung durchgeführt und mögliche Lärmschutzmaßnahmen dargelegt.

Es wird ein Abgleich der Bewertungen der naturschutzfachlichen Auswertungen mit den aktuellen Berichten der FFH-RL und VSch-RL angeregt, um ein aktuelles Bild über die Schutzgüter und Trends zu erhalten.

BMIMI Kommentar:
Die Auswirkungen werden im Detail in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren geprüft, wo die betr. neuen Berichte entsprechend berücksichtigt werden können.

Es wird angemerkt, dass erhebliche Auswirkungen auf Arten und Ökosystem vor allem während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden können, daher werden

naturschutzfachliche Analysen im umliegenden Schutzgebietsverbund angeregt, sowie eine Beschreibung der Tunnelportale in Bezug auf das Schutzgut Boden.

BMIMI Kommentar:
Da es im Rahmen einer Prüfung eines Programms noch kein konkretes Projekt (genaue Ausführung und Lage) und somit auch keine Baukonzept vorliegen, sind Untersuchungen und Aussagen darüber im Detail nicht möglich.

Mit Blick auf das Schutzgut Boden wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Beschreibung der Tunnelportale relevant wäre.

BMIMI Kommentar:
Die konkrete Lage von Tunnelportalen bzw. die Ausgestaltung dieser betreffenden die A22 liegt im Programm nicht vor. Betreffend die S1 wird auf die diesbezüglichen Genehmigungsverfahren verwiesen, in denen die Beschreibungen vorliegen und die Auswirkungen geprüft werden.

BMIMI Kommentar zur Stellungnahme
Ein Teil der vorliegenden Anmerkungen in der Stellungnahme sind Anregungen für vertiefte Untersuchungen auf Detailebene, die bereits Inhalt ursprünglichen Screening-Stellungnahme der Umweltstelle und entsprechend Gegenstand der Würdigung der Stellungnahmen waren. Viele der vorgebrachten Punkte werden in den folgenden Genehmigungsverfahren untersucht und thematisiert, und sind nicht auf der strategischen Flughöhe der Planung im Kontext eines SP-V Screenings zu sehen. Die ergänzenden Screening-Unterlagen stellen punktuelle vertiefende Untersuchung aufgrund der Sachverständigen Stellungnahme im Rahmen der mündlichen BVwG Verhandlung dar und stellen keinen Regelfall für die Detailtiefe von Untersuchungen im Rahmen eines SP-V Screenings dar.

4.2.3 Beurteilung

4.2.3.1 Beurteilung der Stellungnahmen aus der Einbeziehung der Umweltstellen

Nach erneuter Einbeziehung der Umweltstellen zu den ergänzenden Screening-Unterlagen und gesamthaften Würdigung der in deren Stellungnahmen vorgebrachten Aspekten und

Kritikpunkten kann davon ausgegangen werden, dass die Stellungnahmen einer Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Netzveränderung nicht entgegenstehen.

Sofern die Stellungnahmen konkrete Vorschläge und Kritikpunkte enthalten, die die über den Rahmen eines Screenings gemäß § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz hinaus gehen, werden diese in allfälligen späteren Genehmigungs- und Prüfverfahren auf Projektebene in einer evaluierenden Betrachtung thematisiert.

Die Einbeziehung der Umweltstellen gemäß § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

4.3 Berücksichtigung der Kriterien laut Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG

Die ergänzenden Unterlagen stellen keine (Ab-)Änderung der vorgeschlagenen Netzveränderung dar, sondern erweitern punktuell deren Untersuchungen und Prüftiefe. Es wird auf die erfolgte Beurteilung der Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien aus der Dokumentation zum ursprünglichen Screening verwiesen.

4.3.1 Beurteilung der Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien

Die im Rahmen des Screenings vorgebrachten und vorhandenen Informationen ermöglichen eine ausreichend fachliche Darstellung der Auswirkungen jener in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien, die nach dem § 3 Abs. 3 Z 4 SP-V-Gesetz zu berücksichtigen sind.

Die Berücksichtigung der in Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, angeführten Kriterien gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 SP-V-Gesetz konnte damit erfolgen.

5 Zusammenfassung

Die Prüfung der ergänzenden Unterlagen zur vorgeschlagenen Netzveränderung betr. S 1 Wiener Außenring Schnellstraße nach dem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz wurde

abgeschlossen. Die Ergänzungen werden als geeignet erachtet, um die im Rahmen der am 30.06.2026 im Zuge des wasserrechtlichen Beschwerdeverfahrens mit den betreffenden Parteien und einem Sachverständigen durchgeführten mündliche Verhandlung vom Bundesverwaltungsgericht – über die ursprünglichen, in den Screenings untersuchten Prüffragen hinausgehenden – gestellten Prüffragen in ausreichender Tiefe beantworten zu können.

Die mit 24. März 2026 vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur veröffentlichte Feststellung zur Einfallprüfung (Screening) gemäß § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz über die vorgeschlagene Netzveränderung betr. das hochrangige Bundesverkehrswegenetz S1 Wiener Außenring Schnellstraße, wonach im Zuge der vorgeschlagenen Netzveränderungen mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist und dass die vorgeschlagene Netzveränderung keinen Gesetzesentwurf darstellt, der die Durchführung einer strategischen Prüfung im Sinne des § 3 Abs 1 SP-V-Gesetz erfordert, wird daher weiterhin aufrechterhalten.

Impressum
Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Abteilung II/3 – Infrastrukturplanung
Wien, 2026. Stand: Oktober 2026
E-Mail: spv@bmimi.gv.at